



**Kriterienkatalog zum Erhalt der Pflegeerlaubnis bzw.**  
**der Bescheinigung zur Tätigkeit als**  
**Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern**

## **Gliederung**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Einführende Worte   | Seite 3    |
| 2. Erlaubnis zur Tagespflege - Gesetzliche Grundlage                   | Seite 4    |
| 3. Grundvoraussetzungen zur Aufnahme<br>und Betreuung von Tageskindern | Seite 5-9  |
| 4. Ausschlusskriterien   | Seite 9-10 |

# 1. Einführende Worte

Die Kinderbetreuung in Kindertagespflege ist, insbesondere für Kinder in den ersten Lebensjahren, seit Jahren eine bewährte und anerkannte Betreuungsform mit einem eigenen Profil. Sie findet in einem familiennahen Kontext statt und bietet Kindern eine andere Lebenswelt, einen eigenen Erfahrungsraum mit der Möglichkeit, eine eigene Alltagskompetenz zu entwickeln.

Ziel des am 01.01.2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und des seit 01.10.05 gültigen Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) ist es, die Betreuungssituation insbesondere der unter Dreijährigen quantitativ und qualitativ anzuheben und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Als letzte in Kraft getretene Gesetzesänderung gilt seit dem 01.01.2009 das Kinderförderungsgesetz (KiföG; Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege).

Die Kindertagespflege ist neben der institutionellen Kleinkindbetreuung ein gleichrangiges Betreuungsangebot.

Sie hat demzufolge einen Auftrag, ein Ziel. Dieses definiert die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes durch

- Betreuung, Bildung und Erziehung
- die Unterstützung und Ergänzung von Bildung und Erziehung in der Familie
- die Hilfe für Eltern, Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können.

Eine gute Kindertagespflegeperson zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Kinder in ihren Bildungsprozessen unterstützt, die Bildungsfähigkeiten erkennt und diese herausfordert. Auch gesteht sie dem Kind eine aktive Beteiligung an den Prozessen zu.

Unterschiedliche fachliche Abhandlungen (z.B. „Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung“ von u.a. Karin Jurczyk) über das Lernen von Kindern zeigen, dass Erwachsene (Eltern, Betreuungspersonen) durch die Art und Weise, wie sie Kindern begegnen und auf ihre Impulse antworten, absichtlich und unabsichtlich Einfluss auf die kindlichen Bildungsprozesse nehmen.

Darüber hinaus belegen diese, dass sich die Qualität familienähnlicher Fremdbetreuung zum einen positiv auf die sprachlich-kognitive Entwicklung und zum anderen günstig auf die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern auswirkt.

Durch Kindertagesbetreuung mit guter Qualität können insbesondere bei Kindern aus anregungsarmen Familien kompensatorische Effekte erzielt werden. Die frühe Kindheit ist die lernintensivste und prägendste Phase im Leben eines Menschen.

Die persönlichen Kompetenzen als Entwicklungsbegleitende für den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag schärfen sich während der Qualifizierungen, Fortbildungen und Praxisbegleitungen. Pädagogische Qualität im Alltag der Kindertagespflege und Professionalität der Kindertagespflegepersonen entwickeln sich nur durch kritische Reflexion im ständigen Theorie-Praxis-Transfer.

Kindertagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis oder eine Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern beantragen, müssen einen Nachweis über erbrachte Qualifizierungen vorlegen.

Im Folgenden wird die gesetzliche Grundlage dafür benannt und Grundvoraussetzungen zur Aufnahme von Tageskindern und Ausschlusskriterien ausgeführt.

## **2. Erlaubnis zur Kindertagespflege - Gesetzliche Grundlage**

Mit dem Inkrafttreten des TAG und KICK bedürfen Kindertagespflegepersonen einer Pflegeerlaubnis ab dem ersten Kind. Die Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII) wird vom Fachbereich Jugend auf der Grundlage einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Eignungsprüfung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend.

### **§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Tagespflege**

- (1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satz 1 sind Personen, die
  1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
  2. über kindgerechte Räume verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern (es können doppelt so viele Betreuungsverträge wie die in der Pflegeerlaubnis aufgeführte Anzahl Kinder mit Eltern abgeschlossen werden). Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt/Kindertagespflegebüro des DRK über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

### **§ 22 Abs. 1 Satz 2**

Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, erhalten eine Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern.

### **3. Grundvoraussetzungen zur Aufnahme/Betreuung von Tageskindern/Kriterien zur Überprüfung der Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen**

Zur Ausübung der Tagespflege Tätigkeit wird es als günstig erachtet, dass die Kindertagespflegeperson nicht zusätzlich anderweitig berufstätig ist.

Dennoch besteht die Möglichkeit, die Tagespflege Tätigkeit auch berufsbegleitend anzubieten.

Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen.

Grundsätzlich muss die gesamte Familie der Kindertagespflegeperson mit der Betreuung fremder Kinder einverstanden sein und die Betreuung mittragen.

Das Eignungsgespräch führt das Kindertagespflegebüro in den Räumlichkeiten des DRK durch. Bei diesem Erstkontakt mit der zukünftigen Kindertagespflegeperson geht es darum, den persönlichen Kontakt zu der Kindertagespflegeperson aufzubauen.

Hierbei ist die aktuelle Lebenssituation der Kindertagespflegeperson, ihre Ziele, ihre Motivation zu erfassen und es gilt, die besonderen Qualitäten der Kindertagespflegeperson herauszufinden sowie etwas über die Familie zu erfahren.

Das Gespräch dient der Einschätzung der Eignung. Darunter sind die mitgebrachten persönlichen Voraussetzungen zu verstehen. Wichtig dabei sind die persönliche Haltung zur Tätigkeit der Kinderbetreuung, eine Entwicklungsbereitschaft und eine Entwicklungsfähigkeit für das Aufgabenfeld der Kindertagespflege.

#### **3.1 Grundvoraussetzungen für Kindertagespflegepersonen**

Zur Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit ist es erforderlich, dass die Kindertagespflegeperson bestimmte Grundhaltungen (s. 3.1.1), qualifizierte Fähigkeiten (s. 3.1.2), Organisationskompetenzen (s. 3.1.4) aufweist und in der Lage ist Kooperationen (s. 3.1.3) einzugehen, sowie über einen entsprechenden Wohn-/Betreuungsraum einschließlich Wohnumgebung (s. 3.1.5)\* verfügt.

\* gilt nur für Kindertagespflegepersonen, die in ihrem eigenen Haushalt betreuen

##### **3.1.1 Grundhaltungen**

- Motivation besitzen – Spaß an der Kinderbetreuung haben
- Identifikation mit der Aufgabe
- Kinder mögen und liebevoll mit ihnen umgehen
- Klarheit und Offenheit gegenüber dem Kind und den Kindeseltern
- zuverlässig und bereit sein, Verantwortung zu übernehmen
- Achtung, Einfühlungsvermögen und Interesse an den Tageskindern haben
- hohe Toleranz
- keine Konkurrenz zu den Eltern
- Selbstsicherheit im Umgang mit anderen
- Konfliktfähigkeit
- Gesundheitliche Voraussetzungen (durch Hausarzt geprüft)
- Verlässlichkeit in der finanziellen Abwicklung der Tätigkeit

### **3.1.2 Qualifikation (personale, fachliche und methodische Kompetenzen); fachliches Interesse**

Kindertagespflegepersonen müssen über einen Schulabschluss (min. Hauptschulabschluss) verfügen.

Die Kindertagespflegeperson soll für die Kinder und Eltern Vertrauensperson sein und eine gute Mischung aus Nähe und Distanz realisieren können. Sie soll ihre eigenen Grenzen kennen und diese kommunizieren können und auch die Grenzen der Kinder bzw. deren Eltern anerkennen.

Ein wichtiger Aspekt ist das Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift, (mindestens B2-Sprachniveau). Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Kindertagespflegeperson gegenüber Ämtern und anderen Einrichtungen wird vorausgesetzt. Grundsätzlich sollte sie bereit und fähig sein, ihr Verhalten selbstkritisch zu hinterfragen (Selbstreflexion).

Es wird vorausgesetzt, dass die Kindertagespflegeperson Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen im Kindertagespflegebereich offen gegenüber steht und daran interessiert ist, sich aktiv damit auseinander zu setzen.

Sie muss über vielfältiges Fachwissen verfügen, welches ihr in der Grundqualifizierung vorgestellt wurde und in der Lage sein, ihr erworbenes Wissen situationsbezogen umzusetzen. Dafür ist es auch unerlässlich, dass die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen über die Qualifizierungskurse hinaus besteht.

Es wird erwartet, dass Kindertagespflegepersonen an Fort- u. Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen. Näheres dazu regeln die „Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis als Kindertagespflegeperson oder der Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern“, die auf der Homepage des Landkreis Gifhorn einsehbar sind.

### **3.1.3 Vernetzung**

Kindertagespflegepersonen sollen sich in ihrem Umfeld ein Netzwerk aufbauen. Unterstützend wirken hier die regelmäßigen Treffen der Kindertagespflegepersonen in der jeweiligen Kommune (Regionalgruppentreffen).

Kindertagespflegepersonen sollen die sozialen und/oder medizinischen Dienste und deren Angebote im Landkreis Gifhorn kennen und diese Informationen ggfs. an die Eltern weitergeben.

In einer Vertretungsbedarfssituation (im Krankheitsfall/Notsituation) sollen die Eltern an das Kindertagespflegebüro vermittelt werden oder, falls vorhanden, sollen andere Vertretungsmöglichkeiten vorgeschlagen werden.

Problemsituationen und/oder konfliktbehaftetes Geschehen im Arbeitsalltag sollen durch professionelle Hilfe geklärt werden oder es soll mit anderen Kindertagespflegepersonen im Rahmen von kollegialem Austausch nach Lösungen gesucht werden.

Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung soll Kontakt zum zuständigen Ansprechpartner im Jugendamt aufgenommen werden.

### **3.1.4 Organisationskompetenzen**

Die Kindertagespflegeperson verfügt über Organisationskompetenzen bei der Führung ihres Haushaltes. Darüber hinaus ist sie fähig, den Tagesablauf zu strukturieren, einen Rahmen zu schaffen, der den Beteiligten Sicherheit und Orientierung bietet. Da die Kindertagespflegepersonen selbständig tätig sind, müssen sie alle in diesem Zuge anfallenden Bedingungen und Tätigkeiten selbständig, eigenverantwortlich und fristgerecht tätigen.

### **3.1.5 Gestaltung des Tagespflegeumfeldes bei der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson \***

Das Tagespflegeumfeld sollte von der Qualität so gestaltet werden, dass sich die Tagespflegefamilie und die Tageskinder gut entwickeln können und alles kindgerecht und kindersicher ist.

#### **3.1.5.1 Der Wohn-/Betreuungsraum \***

Die Wohnung bzw. die Räume, zu welchen die Kinder Zugang haben, sollen kindersicher eingerichtet und gestaltet sein, so dass dem Tageskind keine Schäden entstehen können.

Die Wohnung muss sauber und kinderfreundlich gestaltet sein. Es sind rauchfreie Räume vorzuhalten. Haustiere sind grundsätzlich erlaubt. Die Tierhaltung ist mit den Eltern abzustimmen.

In Bezug auf die Wohnungsgestaltung wird vorausgesetzt, dass der Betreuungsraum in mehrfacher Hinsicht funktional eingerichtet ist. Er soll die Möglichkeit zur Bewegung, Aktion, des Spiels, der Ruhe und des Rückzugs und der Versorgung bieten. Materialien, die eine entwicklungsfördernde und –anregende Erfahrung im Alltag ermöglichen, sind vorzuhalten.

#### **3.1.5.2 Die Wohnumgebung \***

In der Nähe der Wohnung der Tagespflegefamilie befinden sich Spielplätze, Parks oder anderweitige Spielflächen im Freien. Diese sind für die Betreuung zu nutzen, um den Kindern u. a. auch die Natur nahe zu bringen.

Wünschenswert ist es, wenn in der Nähe der Wohnung der Tagespflegefamilie öffentliche Einrichtungen, wie z.B. Spielplätze, Bibliotheken, Sportstätten oder Schwimmbäder vorhanden sind. Kindertagespflegepersonen sollen den Kontakt zu Schulen oder Kindergärten herstellen und Tageskinder auf den Wechsel in diese Einrichtungen gut vorbereiten, durch u. a. gelegentliche Besuche oder gemeinsame Aktivitäten.

Wenn ein eigener Garten vorhanden ist, soll dieser kindersicher gestaltet werden. So ist z.B. darauf zu achten, dass das Grundstück und Teiche umzäunt werden.

\* gilt für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern nur bedingt

## 3.2 Qualifizierung

Die Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen erfolgt grundsätzlich nach den Standards des Bundesverbandes für Kindertagespflege und umfasst 300 UE. Der Kurs ist in zwei Abschnitte unterteilt: Teil 1 der Qualifizierung umfasst 160 UE und wird tätigkeitsvorbereitend absolviert. Zwei pädagogische Praktika im Umfang von jeweils 40 Std. sind Bestandteil des 1. Kursteils. Im Anschluss an Teil 1 erfolgt die Zulassung als Kindertagespflegeperson. Teil 2 der Qualifizierung umfasst 140 UE und wird tätigkeitsbegleitend absolviert. Zusätzlich zu den Präsenzzeiten im Unterricht sind Selbstlernzeiten allein und in der Gruppe in Eigenregie durchzuführen.

Entsprechende Qualifizierungskurse werden in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule des Landkreis Gifhorn angeboten.

Die Kreisvolkshochschule ist vom Bundesverband für Kindertagespflege e. V. als Bildungsträger anerkannt. Die angebotenen Kurse können daher mit einem Bundeszertifikat abgeschlossen werden.

Eine Qualifizierung ist sowohl von Kindertagespflegepersonen, die in ihrem eigenen Haushalt Kinder betreuen, als auch von Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern oder in anderen Räumen betreuen, zu erbringen.

Zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII oder einer Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern muss mindestens eine Qualifizierung von 160 Stunden nachgewiesen werden (siehe § 4 der Satzung zur Kindertagespflege, einzusehen auf der Homepage des Landkreis Gifhorn).

Liegen noch nicht alle Voraussetzungen vor, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Pflegeerlaubnis mit entsprechenden Nebenbestimmungen mit einer Fristsetzung ausgestellt werden, die unter Umständen bei Nichterfüllung zum Verlust der Pflegeerlaubnis führen können.

Im Rahmen der Eignungsprüfung wird entschieden, in welchem Umfang Kindertagespflegepersonen, die eine pädagogische Ausbildung (Erzieherin, Dipl. Sozialpädagogin) und Berufserfahrung nachweisen können ergänzende Nachweise für die Kindertagespflege erbringen müssen.

Liegt Berufserfahrung im pädagogischen Beruf vor, können ersetzend zur Teilnahme an einer Qualifizierung die Voraussetzungen für eine Zulassung durch Teilnahme an vorbereitenden Maßnahmen (Rechtsschulung) geschaffen werden. Diese beziehen sich darauf, den Start einer Kindertagesbetreuung gut vorzubereiten. Unter Berufserfahrung wird eine Tätigkeit von mindestens 1 Jahr verstanden, die nicht länger als 3 Jahre zurückliegt und während der Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren betreut wurden.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Kindertagespflegepersonen an weiteren Weiterbildungen/ Fortbildungen teilnehmen, siehe „Kriterien zur Verlängerung einer 5 jährigen Pflegeerlaubnis als Kindertagespflegeperson oder der Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt des Kindes“.

Die Eignungsprüfung findet in Kooperation zwischen dem Fachbereich Jugend des Landkreis Gifhorn und dem Kindertagespflegebüro des DRK Gifhorn statt.



Der Ablauf der Eignungsprüfung ist wie folgt gestaltet:

1. Kontaktaufnahme zum Kindertagespflegebüro (KTB) des DRK.
2. Erhalt einer Informationsmappe vom KTB.
3. Personalbogen und weitere Unterlagen vom KTB ausfüllen und beim Deutschen Roten Kreuz, Am Wasserturm 5 in 38518 Gifhorn abgeben. Tel.: 05371/804 430.
4. Eignungsgespräch im KTB. Terminvereinbarung!
5. Ärztliche Bescheinigung über die Eignung zur Kindertagespflege (vom Hausarzt) im KTB einreichen.
6. Erweiterte Führungszeugnisse für die Kindertagespflegeperson sowie ggf. aller im Haushalt lebender volljähriger Familienmitglieder (wenn Kindertagespflegepersonen Kinder im eigenen Haushalt betreuen wollen) bei der Gemeinde mit Formular beantragen. Die Kostengebühr muss selbst getragen werden. Die Führungszeugnisse werden direkt an den Landkreis Gifhorn, Fachbereich Jugend, gesandt. Einträge im Führungszeugnis schließen die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aus.
7. Die zu erbringende erforderliche Qualifizierung wird im Eingangsgespräch im KTB abgesprochen:
  - I. 300 Stunden Qualifizierung entsprechend dem Qualifizierungshandbuch des Bundesverbandes für Kindertagespflege
  - II. Rechtsschulung (Mindestvoraussetzung zur Zulassung für Fachkräfte): Erste Hilfe-Kurs am Kind; Belehrungen zum Infektionsschutzgesetz und zur Lebensmittelhygiene sowie zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Informationen zur Abrechnung mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, Informationen zu rechtlichen und steuerrechtlichen Fragen; Konzeption und Businessplan.
8. Wenn Kindertagespflegepersonen Kinder im eigenen Haushalt betreuen möchten, wird in Zusammenarbeit von KTB und dem Fachbereich Jugend ein gemeinsamer Hausbesuch durchgeführt, um zu prüfen, ob kinderfreundliche und kindersichere Räumlichkeiten vorhanden sind.

Nach abschließender Prüfung wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Antrag der Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis oder eine Bescheinigung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern vom Fachbereich Jugend ausgestellt.

## 4. Ausschlusskriterien

Im Folgenden werden Ausschlusskriterien benannt, die der Ausübung einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entgegenstehen können.

Hierzu zählen:

- Personen, die selbst Hilfe zur Erziehung erhalten (Einzelfallprüfung)
- ausüben von Gewalt gegenüber Kindern, wenn es bekannt ist oder nachträglich bekannt wird
- wenn Personen nicht in der Lage sind, Beziehung zum Kind aufzunehmen
- bei Nichtakzeptanz von anderen Kulturen, Sichtweisen, Erziehungsstilen
- instabile familiäre Situationen (z.B. Scheidung)
- Suchterkrankungen/psychische Erkrankungen u. andere gesundheitliche Einschränkungen
- mangelnde Kooperationsbereitschaft mit Einrichtungen und Ämtern
- Einträge im Führungszeugnis
- Erwiesene Unzuverlässigkeit in pädagogischen und/oder finanziellen Angelegenheiten, die die Arbeit als Kindertagespflegeperson betreffen
- mangelnde Hygiene und Sauberkeit \*
- keine kindgerechten Räume \*\*
- ungenügende Sicherheit in den Räumen oder in der Wohnumgebung (z.B. Treie können nicht abgesichert werden) \*
- Kampfhunde oder exotische Tiere \*
- Extreme/fundamentalistische politische oder religiöse Einstellungen

\* gilt für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern nur bedingt

\*\* gilt nicht für eine Betreuung von Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden

**Kontakt Landkreis Gifhorn:**  
**Fachbereich Jugend – Kindertagespflege –**  
**Tel.: 05371/82 433838**

**Kontakt Kindertagespflegebüro des DRK:**  
**Tel.: 05371/804 430**

**Stand: Februar-Dezember 2024**